

## Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

### EP 02 – Ministerpräsidentin, Ministerpräsident und Staatskanzlei

#### Gesetzentwurf zum Haushaltsgesetz 2021 (HG 2021)

<b>Seite:</b> 33	<b>Kapitel:</b> 0 2 0 1 0	<b>Titel:</b> T G r. 6 6
<b>Zweckbestimmung:</b> Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung der demokratischen Kultur und zur Prävention von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit		

<b>Stichwort:</b> Streichung der Titelgruppe zu Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“
---

<b>Ansatz im Entwurf 2021</b>	3.164.700 €
<b>Änderung (+/-):</b>	-3.164.700 €
<b>Ansatz neu:</b>	0 €

<b>Haushaltsvermerk:</b> (Änderungen bitte unterstreichen)	€
--	---

<b>Verpflichtungsermächtigungen 2021</b>	
<b>Ansatz im Entwurf:</b>	€
<b>Änderung (+/-) mit Fälligkeiten:</b>	€
<b>Ansatz neu mit Fälligkeiten:</b>	€

<b>Deckung bei:</b>				
Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
				€
				€
<b>insgesamt:</b>				€

**Erläuterungen:** (Änderungen bitte unterstreichen)

**Begründung:**

Die Fortführung des Landesprogramms „Tolerantes Brandenburg“ in der jetzigen Fassung ist weder gesellschaftlich geboten, noch gegenüber dem Steuerzahler zu rechtfertigen. Es bedarf neuer Impulse, um sämtlichen tatsächlichen extremistischen Aktivitäten im Land Brandenburg mit aller Entschiedenheit zu begegnen.

Das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ ist 1998 als verspätete Reaktion auf gesellschaftliche Phänomene in der Nachwendezeit ins Leben gerufen worden. Dabei zielte es in seiner ursprünglichen Form und zielt auch jetzt noch in der 2005 vorgelegten Fassung trotz anderer Verlautbarungen der Regierung allein darauf ab, Rechtsextremismus zu bekämpfen. Dabei wird aber von einem stereotypen Bild von Rechtsextremisten ausgegangen, das heute glücklicherweise als soziale Randerscheinung angesehen werden kann. Allerdings existiert bei der Umsetzung des Handlungskonzepts keine Trennung zwischen tatsächlichem Rechtsextremismus und demokratischen Kräften, die schlicht konservative Positionen vertreten. Insoweit werden von den so bezeichneten zivilgesellschaftlichen Akteuren, derer sich die Landesregierung bei der Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ insbesondere seit 2005 bedient (vgl. Drucksache 6/10331, S. 2), keine erkennbaren Differenzierungen zwischen tatsächlichen Rechtsextremisten und der demokratischen politischen Rechten vorgenommen. Im Besonderen wird versucht, unter der Begrifflichkeit des „Rechtspopulismus“ die gebotene Trennung zwischen vollständig verschiedenen politischen Richtungen aufzulösen.

Die in den Jahresberichten des „Toleranten Brandenburgs“ ausgewiesenen Zahlen zu Rechtsextremisten halten sich außerdem auf konstantem Niveau (siehe nur Drucksache 6/8946, S. 47), sodass angesichts dieser Zahlen und der damit jährlich einhergehenden Warnung der Landesregierung vor Rechtsextremismus schlichtweg von einem Scheitern des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ gesprochen werden muss.

Auf der anderen Seite verweigert die Landesregierung die Aufnahme des Phänomenbereiches Linksextremismus in das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“. Dadurch wird extremistischen Bestrebungen auf Landesebene vonseiten der Landesregierung nicht in gleicher Weise die notwendige Beachtung geschenkt, obwohl dies wegen der signifikant steigenden Personenzahlen im linksextremistischen Milieu (siehe die Vorbemerkungen des

Fragestellers in Drucksache 6/10593) und den aus der Untätigkeit der Regierung resultierenden Straftaten aus diesem Umfeld - wie etwa Anschläge auf die Verkehrsinfrastruktur in Brandenburg (siehe Drucksachen 6/10350 und 6/10588) - zum Schutz der Allgemeinheit dringend geboten ist.

Darüber hinaus ist die Bekämpfung des immer stärker zur Gefahr für die öffentliche Sicherheit werdenden Islamismus nur ein auf dem Papier existenter Programmpunkt des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“, obwohl es so viele islamistische Gefährder in Brandenburg wie noch nie zuvor gibt. Überhaupt scheint die Landesregierung die spätestens seit 2015 gegenwärtige Gefahr, die von Islamisten auch in Brandenburg ausgeht, als eine vom Bürger zu akzeptierende gesellschaftliche Entwicklung zu verstehen, die in enger Verbindung mit der zunehmenden Islamisierung Deutschlands steht.

Staatliche Aufgaben werden von privaten Dritten in unzulässiger Weise wahrgenommen. Hinzu kommt, dass über das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ durch die Landesregierung eine gefährliche „Governance“-Struktur geschaffen wurde. Als zentrale Stelle zur Umsetzung des Handlungskonzepts wurde die Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg“, die mittlerweile als Stabsstelle in der Staatskanzlei angesiedelt ist, eingerichtet. Sie übernimmt die administrativ-organisierende Rolle im Netzwerk „Tolerantes Brandenburg“. Um sie herum hat man privatrechtlich verfasste „Akteure“ in ein sogenanntes Beratungsnetzwerk zusammengeführt. Hierzu zählen seit etlichen Jahren das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, die „Opferperspektive e.V.“, die „Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.“ sowie die „Mobilen Beratungsteams des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung“ und die „Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie“. Die beiden letztgenannten Akteure sind jeweils nicht selbst rechtsfähige Geschäftsbereiche des Vereins „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“. In diesem Jahr kam nach Auskunft der Landesregierung die seit 2017 existierende und seither mit einer beachtlichen Summe geförderte „Fachstelle Islam“ dazu, die bislang in nicht nennenswerter Weise in Erscheinung getreten ist (siehe Drucksache 6/10883, S. 1 ff.). Auch die „Fachstelle Islam“ zählt zum Verein „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“ (siehe Drucksache 6/10454, S. 2). Ferner gibt es aktuell über 40 staatliche und nichtstaatliche „Kooperationspartner“ im Netzwerk „Tolerantes Brandenburg“ (siehe Anlage 1 zu Drucksache 6/10331).

Bemerkenswert ist insbesondere, dass das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ bis 2011 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gesteuert wurde und sodann aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung in einen eigens hierfür gegründeten „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“ überführt wurde. Dieser Verein wird seit seiner Existenz nicht nur jährlich mit Zuwendungen im sechsstelligen Bereich bedacht, sondern erhielt vom Bildungsministerium auch gleich noch zwei Mitarbeiter, sodass diese dieselben Geschäfte, die sie vorher im Ministerium wahrgenommen hatten, nun auf privatrechtlicher Ebene für das „Aktionsbündnis“ fortführen konnten (siehe hierzu Drucksache 6/7456, S. 1 und 6/10934, S. 2 f.).

Hierbei handelt es sich schlichtweg um eine unzulässige Flucht des Staates ins Privatrecht und hat eine Umgehung des staatlichen Neutralitätsgebots zum Zweck, denn die Landesregierung hält die privatrechtlich verfassten Akteure des Netzwerks „Tolerantes Brandenburg“ entgegen zutreffender anderer Auffassungen, insbesondere des Parlamentarischen Beratungsdienstes (vgl. Gutachten (PBD) 12.02.2018 6/39, S. 45 f., 67 f. und 70 f.) und des Antragstellers, nicht für an das staatliche Neutralitätsgebot gebunden, selbst wenn sie im Auftrag des Staates tätig werden. Denn die Landesregierung sehe, wie sie mitteilte, einen Bildungsauftrag darin, über demokratiefeindliche Bestrebungen und Parteien aufzuklären (vgl. 6/10934, S. 4 und 6).

Dass aber diese „Aufklärung“ über vermeintliche demokratiefeindliche Bestrebungen und Parteien sodann durch verfassungswidrige Kampagnen vonseiten des erwähnten „Aktionsbündnisses“ gegen die Alternative für Deutschland erfolgt, die die Diffamierung des politischen Gegners zum Ziel haben (siehe Gutachten (PBD) 12.02.2018 6/39, S. 67 ff.), ist ein Offenbarungseid der Landesregierung und zeigt zum einen, wie es in Brandenburg um unsere Demokratie steht, und zum anderen, dass mit allen Mitteln und vor allem auf Kosten des Steuerzahlers gegen Andersdenkende vorgegangen wird. Ein anschaulicheres Beispiel für demokratiefeindliche Bestrebungen hätte die Landesregierung nicht bieten können.

Virulent wird die „Governance“-Struktur des „Toleranten Brandenburgs“ überdies auch dann, wenn Informationen zwischen der Koordinierungsstelle und dem Verfassungsschutz ausgetauscht werden und diese dann an private Dritte – nämlich die Akteure des Beratungsnetzwerks – weitergereicht werden (näher hierzu die Vorbemerkungen des Fragestellers in Drucksache 6/10289, S. 1).

Zur Erreichung des im Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ verankerten, allem übergeordneten Ziel des „Kampfes gegen Rechts“ scheinen der Landesregierung alle Mittel recht zu sein. Eine Überprüfung dahingehend, ob nicht etwa im „Kampf“ gegen vermeintliche Rechtsextremisten finanzielle Mittel direkt oder indirekt an wahre Verfassungsfeinde, namentlich Linksextremisten, fließen, findet vonseiten der Landesregierung nicht statt. Die Zuwendungsbescheide an die sogenannten Akteure des Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ enthalten keine Bestimmung dahingehend, dass die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nur auf dem Boden des Grundgesetzes agierenden natürlichen und juristischen Personen zufließen dürfen (etwa durch Auftragsvergabe auf privatrechtlicher Ebene).

Und dies, obwohl es Belege dafür gibt, dass es Verbindungen zwischen Akteuren des „Toleranten Brandenburgs“ und Linksextremisten gibt, wie sich etwa bei einer nur stichprobenartigen Akteneinsicht zum „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“ herausstellte. Auch Verknüpfungen zwischen der „Opferperspektive e.V.“ und der linksextremistischen Szene bestehen, wie Recherchen im Rahmen einer Kleinen Anfragen ergaben (siehe hierzu Drucksache 6/10931, S. 7).

Ferner finden sich in den Zuwendungsbescheiden für die Akteure des Netzwerks „Tolerantes Brandenburg“ keine Nebenbestimmungen mit dem Inhalt, dass die staatlichen Förderungen weder zugunsten noch zulasten politischer Parteien verwendet werden dürfen (vgl.

Drucksachen 6/10931, S. 4 und 6/10934, S. 4). Das ist schlechterdings weder mit dem Demokratie- noch mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar.

Auch bedarf es der Beendigung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ deshalb, weil es für das gesamte Netzwerk - bestehend aus Koordinierungsstelle, den Akteuren des „Beratungsnetzwerks“ sowie den „Kooperationspartnern“ - keine Fach- und/oder Rechtsaufsicht gibt (siehe Drucksachen 6/10211, 6/10601 und 6/10976). Das Netzwerk handelt also, obwohl es vom Staat ins Leben gerufen wurde und von ihm inhaltlich bestimmt und finanziell getragen wird, außerhalb staatlicher Aufsicht, soweit es die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der privatrechtlich verfassten Akteure betrifft. Das ist ein nicht länger hinzunehmender Missstand, den es umgehend zu beenden gilt.